

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung der mobilen Versorgung von unversorgten Stadtteilen der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert Investitionen, die die mobile Versorgung von unversorgten Stadtteilen gewährleisten. Die Versorgung dieser Stadtteile wird pro Branche jedoch nur einmal gefördert.

§ 2

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* ab dem Rechnungsdatum der betreffenden Investition bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen ist eine saldierte Rechnung beizulegen.

§ 3

Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Ternitz

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz gewährt einen Förderungsbetrag im Ausmaß von 20 % der Investition lt. § 1.
- (2) Der Höchstbetrag der Investition darf € 25.500,-- im Laufe von 5 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Dieser Förderungsbetrag wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.